

Prof. Dr. Thomas Siegel
Steuerberater
Fachberater für Internat. Steuerrecht
Georg-Wimmer-Ring 8
85604 Zorneding

Telefon: 08106/ 24 12 - 0
Telefax: 08106/ 24 12 - 12
E-Mail: tsiegel@stb-siegel.de
Internet: www.stb-siegel.de

Informationsbrief

zum

Jahreswechsel 2018 / 2019

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Familienentlastungsgesetz | 5. Förderung der E-Mobilität |
| 2. Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus | 6. Erhöhung des Mindestlohns |
| 3. Job-Ticket | 7. Neuregelung bei Gutscheinausgaben |
| 4. Aktuelles zur Kassenführung | 8. Weitere Informationen |

Auch zum Jahreswechsel 2018 / 2019 möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefes sind die neuesten gesetzlichen Änderungen und weitere Themen zum Jahresende.

1. Familienentlastungsgesetz

Das so genannte „Familienentlastungsgesetz“ ist am 08.11.2018 durch den Bundestag verabschiedet worden. Kerninhalte sind die Anhebung des **Grundfreibetrages** und des **Kinderfreibetrages** sowie des **Kindergeldes** (dieses ab dem 01.07.2019) **um EUR 10,00** für jedes Kind.

	Grund-Freibetrag	Kinder-Freibetrag
2017	EUR 8.820,00	EUR 2.358,00
2018	EUR 9.000,00	EUR 2.394,00
2019	EUR 9.168,00	EUR 2.490,00

Im Rahmen der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag. Weiterhin wird der Einkommensteuertarif geringfügig verschoben, sodass es im Endeffekt zu einer leicht geringeren Steuerbelastung kommt.

2. Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus

Um den Wohnungsbau zu fördern, hat der Gesetzgeber eine zeitlich befristete Sonderabschreibung für Bauanträge, die ab dem 01.09.2018 gestellt werden, eingeführt. Diese wird nur unter bestimmten Voraussetzungen und auch nur für die Dauer von vier Jahren gewährt und tritt neben die normale Abschreibung.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen EUR 3.000,00 pro qm Wohnfläche nicht überschreiten. Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung / Herstellung und den folgenden neun Jahren entgeltlich zu Wohnzwecken vermietet werden. Es muss neuer, bisher nicht vorhandener Wohnraum geschaffen werden.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, oder wird die Wohnung innerhalb dieser 10-Jahresfrist veräußert, muss die Sonderabschreibung rückgängig gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn die Grenze von EUR 3.000,00 pro qm Wohnfläche innerhalb von drei Jahren seit Anschaffung / Herstellung durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten überschritten wird.

3. Job-Ticket

Ab dem Veranlagungszeitraum 2019 kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen steuerfreien Zuschuss für seine Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, die im **öffentlichen Personennahverkehr** zurückgelegt werden, gewähren.

4. Aktuelles zur Kassenführung

Seit einiger Zeit verschärft die Finanzverwaltung den Umgang mit Kassen. In 2018 wurde die jederzeit mögliche, unangekündigte **Kassennachscha**u eingeführt und seitdem in Form von Kassenprüfungen auch vermehrt durchgeführt.

Eine Kasse muss jederzeit „kassensturzfähig“ und dazu auch ordnungsmäßig geführt sein. Treten bei einer etwaigen Nachschau Verstöße auf, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung sprechen, wird der Prüfer im Regelfall eine **Hinzuschätzung** vornehmen.

Zum **01.01.2020** treten wieder neue Anforderungen in Kraft. Grundsätzlich müssen bis zu diesem Zeitpunkt Kassensysteme verwendet werden, welche den Vorgaben des Kassengesetzes im Hinblick auf die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (**TSE**), das **Sicherheitsmodul**, die einheitliche digitale Schnittstelle (**EDS**) und das **Speichermedium**, entsprechen. Diese neuen Anforderungen sollen allesamt gewährleisten, dass die Kasse nicht manipuliert werden kann und so die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt und ihre Daten von einem Steuerprüfer abgerufen werden können.

Ob Ihre genutzte Kasse ab dem 01.01.2020 unbrauchbar ist oder nachgerüstet werden kann, muss im Einzelfall mit dem Hersteller geklärt werden.

Haben Sie eine Registrierkasse nach dem 25.11.2010 und bis zum 01.01.2020 angeschafft, gilt hierbei eine Übergangsfrist, bis zu der die neuen Anforderungen erfüllt sein müssen (01.01.2023). **Voraussetzung**, um in diese Übergangsfrist zu fallen ist aber, dass das Kassensystem **nicht aufrüstbar** ist und die **seit dem 01.01.2017 geltenden Anforderungen** der Finanzverwaltung erfüllt. Danach sind in die Registrierkasse eingegebene Informationen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist **jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar** und **maschinell auswertbar** aufzubewahren. **Alle** Einzeldaten, einschließlich der durch das Gerät erzeugten Rechnungen, müssen **unveränderbar** und **vollständig** aufbewahrt werden. Auch die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts.

Diese Ausführungen betreffen nur **elektronische Registrierkassen** und **PC-Kassen**, aber keine offenen Ladenkassen.

5. Förderung der E-Mobilität

Um die E-Mobilität zu fördern, hat der Gesetzgeber beschlossen, dass für die Privatnutzung eines betrieblichen Elektrofahrzeuges oder Hybrids, welches zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 angeschafft oder geleast wird, nur der **halbe Listenpreis** (bei 1%-Regelung) bzw. die **halben Gesamtkosten** als Grundlage für die Nutzungsentnahme zu versteuern sind.

6. Erhöhung des Mindestlohns

Arbeitnehmer in Deutschland bekommen seit 2017 einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn von grundsätzlich EUR 8,84 pro Stunde. Dieser steigt zum 01.01.2019 auf **EUR 9,19**. Das legte die Mindestlohnkommission von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Juni 2018 fest. Der Mindestlohn gilt weiterhin nicht für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende, Langzeitarbeitslose nach einer Arbeitsaufnahme für die ersten sechs Monate, Menschen mit Pflichtpraktikum oder freiwilligem Praktikum unter drei Monaten, Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen und ehrenamtlich Tätige.

7. Neuregelung bei Gutscheinausgaben

Zum Jahresende 2018 wurde die so genannte „Gutschein-Richtlinie“ in deutsches Recht umgesetzt. Sie besagt, dass für die Entstehung der **Umsatzsteuer bei Gutscheinen**, welche ab dem 01.01.2019 ausgegeben werden, nunmehr unterschieden werden muss und zwar zwischen „**Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen**“.

Einzweck-Gutscheine sind solche, bei denen schon bei Ausgabe alle Informationen vorliegen, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrunde liegenden Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen. Die Umsatzsteuer muss also direkt für den Zeitraum mitabgeführt werden, in welchem ein solcher Gutschein verkauft worden ist. Bei der späteren Einlösung des Gutscheins fällt sodann keine Steuer mehr an.

Mehrzweck-Gutscheine sind Gutscheine, für die im Zeitpunkt der Ausstellung noch nicht alle Informationen zur Bestimmung der Umsatzsteuer vorliegen. Hier ist zum Beispiel zu nennen, dass der Gutschein gegen Waren mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen eingetauscht werden kann. Die Steuerpflicht entsteht bei solchen Gutscheinen erst mit ihrer Einlösung.

8. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich **nicht** um abschließende Informationen. Diese können folglich die persönliche Beratung nicht ersetzen. Gerne beraten wir Sie im Rahmen eines persönlichen Besprechungstermins.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.stb-siegel.de

*Wir wünschen Ihnen ein friedvolles
Weihnachtsfest und alles Gute für 2019*



R. Pallua *Georg Me* *D. Sumborsta* *E. Kose* *J. Wolf*
D. Lee *B. Schindler* *A. Schumbe* *E. Perfler*
B. Kusch *A. Hummas* *Alum* *Diana Kubicki*
V. Blum *Kerstin Spang* *M. Finhel* *A. Reiser*
Conelia Albre *S. Krug* *J. Fantazii* *M. Christy*
H. [Signature] *S. Dänzl* *C. Ziemann* *D. [Signature]*